G 240 l

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 150. Sonnabend, 1. Juli 1916, abends. 69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

REALPROGYMNASIUM ZU RIESA — Rat der Stadt Riesa 23 Heimatmuseum

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers über das Verbot sowie über die Einschränkung der Verwendung von Zucker in gewissen gewerblichen Betrieben wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 29. Juni 1916. 1152 II B Ia

Ministerium des Innern. 3112

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

§ 1. In gewerblichen Betrieben sowie in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nahrungs-, Genuß- und kosmetische Mittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden, darf Zucker bis auf weiteres nicht mehr verwendet werden zur Herstellung von

1. Dunstobst oder Kompott (eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtstücke),
2. gezuckerten (kandierten) Früchten,
3. Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht,
4. Wermutwein und wermutähnlichen, mit Hilfe von weinähnlichen Getränken hergestellten Genußmitteln, Likören und süßen Trinkbranntweinen aller Art, Bowlen (Maitrank, Maiwein und dergleichen), Punsch- und Grogextrakten aller Art sowie zur Bereitung von Grundstoffen für solche und ähnliche Getränke,
5. Essig,
6. Mostrich und Senf,
7. Fischmarinaden,
8. Kautabak,
9. Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle.

§ 2. In den im § 1 bezeichneten Betrieben darf Zucker verwendet werden zur Herstellung von

1. Marmeladen nur soweit, daß in der fertigen Marmelade nicht mehr zugesetzter Zucker als 50 vom Hundert der fertigen Obstdauerware enthalten ist,
2. Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt nicht ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht, nur soweit der Zusatz zur Gärung erforderlich ist,
3. Obst- und Beerenweinen nur soweit, daß im fertigen Obst- und Beerenwein bei vollständiger Vergärung nicht mehr als 8 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter enthalten ist.

§ 3. Die Reichszuckerstelle kann beim Vorliegen eines besonderen Bedarfs Ausnahmen gestatten.

§ 4. Wer bisher Zucker zu einem der im § 1 und 2 bezeichneten Zwecke verarbeitet hat, hat dem Kommunalverbande bis zum 1. Juli Anzeige darüber zu erstatten, welche Mengen von Zucker er besitzt und zu welchem Zwecke sie verarbeitet werden sollen. Der Kommunalverband hat der Reichszuckerstelle die angezeigten Mengen bis zum 10. Juli mitzuteilen.

§ 5. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Zucker bezogen und verwendet werden darf, erteilt die Reichszuckerstelle die Bezugsscheine nach Maßgabe der verfügbaren Bestände an Zucker und der Dringlichkeit des Bedarfs. Die Reichszuckerstelle wird ermächtigt, dabei Bedingungen für die Herstellung und die Abgabe der Ware aufzustellen.

§ 6. Für die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade erteilt die Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe in Würzburg die Bezugsscheine nach Maßgabe der Gesamtmenge von Zucker, die die Reichszuckerstelle hierzu für bestimmte Zeitabschnitte festsetzt. Hierbei soll kein gewerblicher Betrieb, soweit dies nicht bereits geschehen ist, zu Süßigkeiten und Schokolade mehr als den vierten Teil der Zuckermenge erhalten, die er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet hat. Wer im Jahre 1916 mehr Zucker erhalten als ihm hiernach zusteht, hat insoweit keinen Anspruch mehr auf Zuteilung von Zucker.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft

1. wer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. wer den von der Reichszuckerstelle nach § 5 gegebenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
3. wer vorsätzlich die nach § 4 Satz 1 erforderte Anzeige innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann Zucker, der nicht oder nicht richtig angegeben worden ist, eingezogen werden.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Nachdem das Königreich **Württemberg** und die **Hohenzollernschen Lande** sich hinsichtlich der Regelung des Handels und Verkehrs mit Vieh und Fleisch und des Verbrauchs von Fleisch zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet zusammengeschlossen und eine **gemeinschaftliche Fleischkarte** eingeführt haben, wird in Erweiterung der Verordnung vom 22. Mai 1916 (Nr. 120 der Sächsischen Staatszeitung vom 25. Mai 1916; Nr. 4680 II B III) hiermit angeordnet, daß die Bestimmungen dieser Verordnung auch auf diese gemeinschaftlichen Fleischkarten Anwendung zu leiden haben.

Die in den Hohenzollernschen Landen ausgegebenen Fleischkarten entsprechen genau den in Württemberg ausgegebenen; sie tragen den Aufdruck: „Württemberg-Hohenzollern". Den gleichen Aufdruck werden die künftig in Württemberg zur Ausgabe gelangenden Fleischkarten aufweisen.

Dresden, den 29. Juni 1916. 1094 II B III

Ministerium des Innern, 3111
Abteilung II B.

Auf Ersuchen des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin wird die nachstehende Bekanntmachung, **Kaffee betr.**, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Großenhain, am 23. Juni 1916.

886 I F II. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung

betr. Kaffee.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. Berlin, macht bekannt:

1. Koffeinfreier Kaffee darf wie anderer Bohnenkaffee an den Verbraucher nur in geröstetem Zustande unter gleichzeitiger Abgabe von mindestens derselben Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel verkauft werden.
2. Der Preis für 1 Paket (½ Kilogramm) koffeinfreien Kaffee und ½ Kilogramm Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen 2,24 M. nicht übersteigen.
3. Im übrigen regelt sich der Verkauf von koffeinfreiem Kaffee nach den von uns unterm 22. Mai 1916 bekanntgegebenen Bedingungen.

Berlin W 9, den 9. Juni 1916.

Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel,
G. m. b. H.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 128, den Kaufmann **Georg Wilhelm Heinig in Zeithain** und dessen Ehefrau **Hedwig Lucie geb. Höffelbarth** betr., eingetragen worden:

Die Verwaltung und die Nutznießung des Mannes ist durch Ehevertrag vom 29. Juni 1916 ausgeschlossen worden.

Riesa, den 30. Juni 1916.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung, die Abgabe von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten in der Stadt Riesa betreffend.

Durch die Bekanntmachung Nr. 2354/1. 16 K. R. A., betreffend die Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten vom 1. April 1916, sind **sämtliche Altgummigegenstände** und **Gummiabfälle** — mit alleiniger **Ausnahme von Gegenständen**, die sich **noch im Gebrauch** befinden — beschlagnahmt.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind Vorräte von **mehr als 1 kg.**

Wir haben in unserem **Stadtbauamt — Rathaus, Zimmer Nr. 15 — eine Sammelstelle** für die beschlagnahmten Gegenstände errichtet und werden von hier aus die Weitergabe an die von der Kautschuk-Abrechnungsstelle Berlin mit der Sammlung im Königreich Sachsen bestimmte Stelle, die Fa. Fr. Walter Müller in Dresden, Leipzigerstraße 8, veranlassen.

An die Einwohnerschaft Riesas richten wir die **Aufforderung**, die fast in **jedem Haushalt**, in **jedem landwirtschaftlichen** und **gewerblichen Betriebe vorhandenen Vorräte** (z. B. unbrauchbare Gummischuhe, Fahrraddecken, Fahrradschläuche, Gasschläuche, Gartenschläuche, Pumpenkappen und andere Gummiwaren aller Art) an die genannte Sammelstelle, die zu diesem Zwecke **vormittags von 8 bis 1 Uhr geöffnet** gehalten wird, baldigst abzuführen.

Es werden daselbst auch Vorräte unter 1 kg angenommen.

Die abgelieferten Vorräte sind, soweit sie nicht **unter Verzicht auf Entschädigung** zur Verfügung gestellt werden, nach den von den Stellvertr. Generalkommandos XII und XIX unter dem 1. April 1916 festgesetzten Höchstpreisen von der Fa. Müller in Dresden zu bezahlen. Barzahlung durch uns kann jedoch nicht erfolgen.

Wer Bezahlung beansprucht, hat die Vorräte **versandfähig gut verpackt** mit **genauer Angabe des Namens**, des **Wohnortes**, der **Straße** und der **Hausnummer** an uns abzugeben. Die Uebersendung des für den übergebenen Gummi zu zahlenden Preises erfolgt direkt durch die Fa. Müller in Dresden.

Mit Rücksicht auf den mit der Sammlung verbundenen hohen vaterländischen Zweck bitten wir um recht reichliche Ueberlassung der vorhandenen Vorräte.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Juni 1916. Fnd.

Bekanntmachung.

Wir geben hiermit bekannt, daß die auf die Zeit vom 3. Juli bis 26. September 1916 für die Stadt Riesa festgesetzte **Nacheichung** laut Verordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden vom 21. Juni 1916 infolge weiterer Einberufung von Eichbeamten zum Heeresdienste bis auf weiteres **ausgesetzt** worden ist.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Juli 1916. Schdr.

Butterverteilung in der Woche vom 3.—9. Juli 1916 in Riesa und Gröba.

Da uns für die nächste Woche nur wenig Butter zur Verfügung steht, wird, um eine gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Butterbestände zu sichern, auf Grund von § 4 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 für die Stadt Riesa und die Gemeinde Gröba folgendes bestimmt:

1.

In der Woche vom 3.—9. Juli 1916 darf auf die für diesen Zeitraum ausgegebenen Butterkarten nur die Hälfte zugeteilt und beansprucht werden.

2.

Händler, Landwirte, Molkereien, Butterfrauen usw., welche in der Stadt Riesa und in der Gemeinde Gröba Butter zum Verkauf bringen, dürfen in der Woche vom 3.—9. Juli 1916 auf eine Butterkarte nur

⅛ Pfund — ¼ Stück Butter

abgeben.

3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 13 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Riesa und Gröba, den 1. Juli 1916. Gßm.

Der Rat der Stadt Riesa. **Der Gemeindevorstand zu Gröba.**

Die **Sparbücher**, die zur Verrechnung von

4. Kriegsanleihe

uns übergeben worden sind, **können gegen Rückgabe der Empfangsscheine wieder abgeholt werden.**

Kassenstunden: Montags—Freitags 10—12 u. 2—4 Uhr, Sonnabends 10—2 Uhr.

Sparkassenverwaltung Riesa,
am 28. Juni 1916.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen **Gemeindeeinkommensteuer-Schätzung** zugestellt worden sind, werden nach § 27 Absatz 3 der Gemeindesteuerordnung diejenigen Steuerpflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich in der hiesigen Steuerkasse, Gemeindeamt — Zimmer Nr. 4 — zu melden.

Die Gemeindeeinkommensteuer wird nach dem Beschlusse des Gemeinderates mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern für dieses Jahr nach den in der Gemeindesteuerordnung vom 21. November 1911 Tabelle A festgesetzten Klassen und Einheitssätzen mit einem Zuschlage von 30 %, erhoben. Der Anlagenbedarf beträgt nach dem Haushaltplane

für die Gemeindekasse (einschl. Gottesackerkasse)	55,61 %
„ „ Armenkasse	
„ „ Kirchenkasse	4,46 %
„ „ Schulkasse	39,93 %

Der **1. Termin** der **Gemeindeeinkommensteuer** ist am

1. Juli 1916

fällig.

Die Steuerbeträge sind zur Vermeidung kostenpflichtiger Mahnung bis spätestens zum 15. Juli 1916 an obengenannte Steuerkasse abzuführen.

Gröba (Elbe), am 30. Juni 1916. **Der Gemeindevorstand.**

SLUB Wir führen Wissen.